

Umweltausschuss	10.06.2015
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	270/2015-SUA
Stand	14.04.2015

**Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2015 (Eingang 14.04.2015) betr.
Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen außerhalb geschlossener
Ortschaften**

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Eindämmung der Lichtverschmutzung durch Werbemaßnahmen zur Kenntnis und beauftragt diese zu prüfen, ob weitere ordnungsrechtliche Möglichkeiten zur Regulierung bestehen.

Sachverhalt

Auf den beigefügten Antrag der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Die derzeitigen rechtlichen und ordnungsbehördlichen Maßnahmen der Stadt gegen Lichtverschmutzung bestehen darin, im Rahmen der Bauleitplanung bzw. durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung Vorgaben zur Brenndauer bei Leuchtreklame zu machen und deren Einhaltung zu überwachen.

Lichtverschmutzung wirkt weit in den Außenbereich hinein, da sich das Licht hier oft ungehindert ausbreiten kann. Sie entsteht aber eher selten durch Objekte, die im Außenbereich errichtet worden sind. Lichtverschmutzung betrifft aber nicht nur den Außenbereich und die hier vorkommende Tier- und Pflanzenwelt. Sie ist vor allem auch für den Innenbereich bedeutsam. Zu denken ist hier z.B. an Schlafprobleme in Nachbarschaft von Leuchtreklame, die die ganze Nacht hindurch in Betrieb ist.

Um das Problem einzudämmen, ist die Verwaltung daher in den letzten Jahren dazu übergegangen, in entsprechenden Bebauungsplänen die Inbetriebnahme von Leuchtreklame in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr grundsätzlich zu untersagen (z.B. Bebauungspläne Me 15.2, Ro 17, Wd 54). Entsprechend hat die Bauordnungsbehörde im Außenbereich die Möglichkeit, bei Bauanträgen die Brennzeiten von Leuchtreklamen zu regulieren.

Ob weitere ordnungsbehördliche Eingriffsmöglichkeiten wie z.B. der Erlass einer Ortssatzung bestehen, wäre zu prüfen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag